

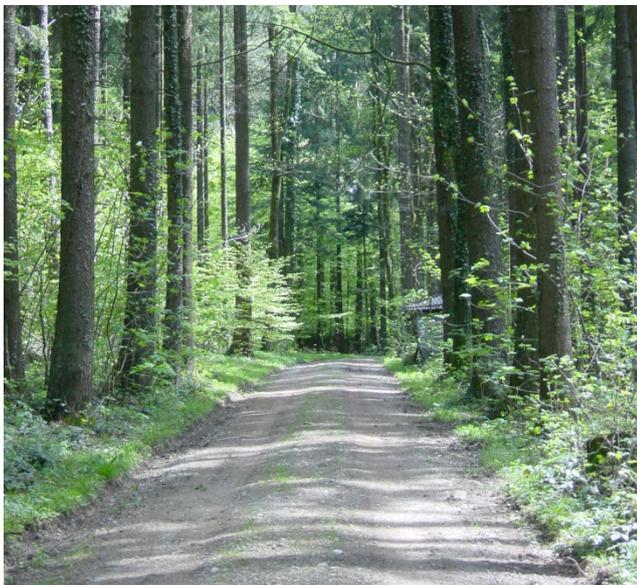
MERKBLATT

WERKEIGENTÜMERHAFTUNG bei Waldstrassen

Haftet ein Waldeigentümer, wenn einem Waldbesucher auf einer Waldstrasse etwas zustösst? Eine Waldstrasse ist ein «Werk» im Sinne des Haftpflichtrechts. Es kommt die Werkeigentümerhaftung zur Anwendung.

Die Werkeigentümerhaftung Gemäss Art. 58 Abs. 1 Obligationenrecht (OR) hat der Eigentümer eines Werks den Schaden zu ersetzen, der durch fehlerhafte Anlage oder mangelhaften Unterhalt des Werks verursacht wird.

Eine Waldstrasse ist ein Werk Als Werk gilt ein stabiler, mit dem Boden direkt oder indirekt verbundener, künstlich hergestellter oder angeordneter Gegenstand. Anders gesagt: Ein Werk ist eine Sache, die von Menschen gestaltet und mit dem Erdboden verbunden ist. Als Werk gilt deshalb eine Waldstrasse und ein angelegter Weg, nicht jedoch ein bloss ausgetretener Pfad (Trampelpfad). Die Werkeigenschaft fehlt zudem den Naturerzeugnissen und damit den im Wald stockenden Bäumen und Sträuchern. Fällt ein Baum auf eine Waldstrasse, so ist nicht der Baum, sondern die Waldstrasse das Werk im Sinne von Art. 58 Abs. 1 OR.



Werkeigentümerschaft muss sichere Benützung gewährleisten Schwieriger zu bestimmen als der Werkcharakter einer Sache sind die Pflichten der Werkeigentümerschaft. Ein Werk muss so angelegt und unterhalten werden, «dass eine sichere Benützung gewährleistet ist». Was an Unterhalt (insbesondere Reparaturen am Belag, Beseitigung von Verkehrshindernissen oder Signalisation) genau erforderlich ist, kann immer nur im Einzelfall bestimmt werden. Dabei wird auch geprüft, was der verantwortlichen Person aufgrund der zeitlichen, technischen und finanziellen Gegebenheiten zumutbar ist.

Angepasstes Verhalten der geschädigten Person Bei der Beurteilung einer Schadenersatzpflicht ist auch das Verhalten der geschädigten Person zu berücksichtigen. So hat etwa eine Radfahlerin oder ein Radfahrer die Fahrweise den Verhältnissen auf der Waldstrasse anzupassen. Ansonsten hat die geschädigte Person wegen Selbstverschuldens einen Teil des Schadens oder sogar den ganzen Schaden selber zu tragen (Art. 44 Abs. 1 OR).

Wann hat eine Waldstrasse einen Mangel? In Bezug auf die Haftung zentral ist, dass die Waldstrasse einen Mangel hat, entweder in der Konstruktion oder - viel naheliegender - im Unterhalt. Was im Streitfall ein Richter als Mangel ansieht, der eine Schadenersatzpflicht auslöst, hängt ab vom konkreten Einzelfall. Man kann davon ausgehen, dass bei einer Waldstrasse nicht verlangt wird, dass diese einen Standard haben muss wie eine Gemeindestrasse, die von sehr vielen Fahrzeugen befahren wird. Faustregel/Grundfrage zur Prüfung, ob ein Mangel vorliegt: Womit muss ein «normal vernünftiger» Benutzer auf einer Waldstrasse rechnen?

Wann ist ein Mangel an einer Waldstrasse vorwerfbar?

Ob ein Mangel an einer Waldstrasse vorwerfbar ist, ist eine Wertungsfrage. Hier bleibt eine Unsicherheit. Man kann einzig Lehre und Praxis ansehen und versuchen, eine «Eichung» zu erreichen. Gerichtsfälle sind nicht sehr häufig, da die Versicherungen solche möglichst vermeiden. Der gesunde Menschenverstand eines vernünftigen Menschen ist auch hier eine sehr gute Richtschnur. Wenn z.B. eine Waldstrasse bekanntermassen von zahllosen Velofahrern benützt wird, muss ihr Zustand besser sein, als eine Strasse, die nur selten von nichtforstlichen Benützern begangen wird.

Braucht ein Waldeigentümer eine Haftpflichtversicherung?

Grundsätzlich ist es für Eigentümer sinnvoll eine Privathaftpflicht abzuschliessen, da sie für Schäden an Drittpersonen auf ihren Grundstücken haften. Die Risikoabschätzung muss letztlich jeder Waldeigentümer selbst vornehmen. In Standardprivathaftpflichtversicherungen sind Grundstücke oft bis zu einer gewissen Grösse (z.B. 10 Aaren) mitversichert. Grössere Flächen zwei Hektaren können mit einer Mehrprämie von ca. CHF 50.- pro Jahr mitversichert werden. Für Flächen von mehr als zwei Hektaren besteht die Möglichkeit, diese über eine separate Haftpflichtversicherung zu versichern. Basis zur Berechnung der Prämie ist die Grösse des Grundstückes. Die Versicherungsprämien sind in der Regel relativ niedrig.

Quellen:

BOSSARD M., Jurist ALN Kt. Zürich, Auskunft auf Anfrage WVZ, 2. 2013

KELLER P.M., BERNASCONI A. 2005: Juristische Aspekte von Freizeit und Erholung im Wald. Umwelt-Materialien Nr. 196. Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, Bern. 64 S.

Mobilversicherung Winterthur, Auskunft auf Anfrage WVZ, 2.2013